

# **Botschaft des Regierungsrats zur Vereinbarung über die Aufnahme und Behandlung von Patientinnen und Patienten aus dem Kanton Nidwalden in der psychiatrischen Abteilung am Kantonsspital Obwalden**

vom 7. März 2006

Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen Botschaft und Antrag zur neuen Vereinbarung über die Aufnahme und Behandlung von Patientinnen und Patienten aus dem Kanton Nidwalden in der psychiatrischen Abteilung am Kantonsspital Obwalden.

## **1. Ausgangslage**

Gemäss Art. 16 des Gesundheitsgesetzes vom 20. Oktober 1991 (GDB 810.1) wird zur stationären Grundversorgung am Kantonsspital auch eine Psychiatrieabteilung geführt. Die Psychiatrie in Sarnen deckt gleichzeitig die psychiatrische Grundversorgung für die Bevölkerung des Kantons Nidwalden ab. Die Abteilung hat am 1. Juli 1996 ihren Betrieb aufgenommen und verfügt heute über 17 stationäre Betten. Auf den 1. November 1998 wurde zusätzlich die Tagesklinik eröffnet mit heute zwölf Plätzen und es werden auch ambulante Behandlungen angeboten.

Mit Schreiben vom 14. Juni 2005 beantragte die Aufsichtskommission des Kantonsspitals Obwalden eine Erweiterung der Psychiatrie von heute 17 auf 25 stationäre Betten im Rahmen einer Umnutzung des vierten Stocks im Psychiatriegebäude (ehemalige Räumlichkeiten der Geriatrieabteilung). Die Realisierung bedarf einer Investition von 0,7 Millionen Franken. Die Betriebskommission Psychiatrie hat am 14. März 2005 vom Erweiterungsprojekt zustimmend Kenntnis genommen. Gemäss Ausführungen der Aufsichtskommission hat die Erweiterung um acht Betten keine wesentlichen Auswirkungen auf den Globalkredit und die Betriebsrechnung bzw. kann bezüglich Betriebsrechnung kostenneutral realisiert werden.

Mit einer Erhöhung der stationären Bettenzahl von 17 auf 25 kann der Bedarf der nächsten Jahre abgedeckt werden. Die Platzverhältnisse auf der jetzigen Bettenstation sind beengend und für die Patientinnen und Patienten nicht optimal. Vor allem wenn die Station wegen erregten Patientinnen und Patienten vorübergehend geschlossen werden muss, kann es wegen der Enge vermehrt zu aggressivem Verhalten kommen. Mit der Aufhebung der bisherigen zwei Reservebetten (je ein drittes Bett in einem Zweibettzimmer) soll diese Situation entschärft werden. Gleichzeitig besteht Bedarf nach einem Triageraum für notfallmässig zugewiesene Patientinnen und Patienten, der ausserhalb der Station gelegen ist.

## **2. Erweiterungsbedarf**

Im Rahmen des Projekts zur Zusammenarbeit der Kantonsspitäler Obwalden und Nidwalden wurden auch Abklärungen betreffend die Psychiatrie Obwalden/Nidwalden getroffen. Wie im Bericht über die Zusammenführung der Kantonsspitäler Obwalden und Nidwalden (Version III) vom 30. Juni 2004 (Ziff. 3.4.2, S. 45 ff.) ausgeführt, ist das stationäre Angebot der Psychiatrie bereits seit der Eröffnung deutlich zu klein. Patientinnen und Patienten müssen wegen Platzmangel oft andern Kliniken zugewiesen werden, was für zuweisende Ärztinnen und Ärzte sowie Patientinnen und Patienten sehr unbefriedigend ist. Im Rahmen des Spitalprojekts zur Zusammenarbeit der Kantonsspitäler Obwalden

und Nidwalden wurde eine Studie zur bedarfsgerechten Erweiterung der Psychiatrie Obwalden/Nidwalden vom Mai 2001 „So gross wie nötig, so klein wie möglich“ erarbeitet. In der Studie wurden für die Ermittlung des künftigen Bettenbedarfs auch die ausserkantonalen Hospitalisationen von Obwaldner und Nidwaldner Patientinnen und Patienten in den Jahren 1997 bis 2000 untersucht. Wurden im Jahr 1997 noch 19 Patientinnen und Patienten aus Platzmangel und teils andern Gründen abgewiesen, waren es im Jahre 2000 bereits 57 Patientinnen und Patienten. Nicht berücksichtigt sind dabei die Abweisungen, welche aus medizinischen Gründen erfolgten, d.h. weil die Psychiatrie Obwalden/Nidwalden dieses Leistungsangebot nicht abdecken kann (z.B. gewalttätige Patientinnen und Patienten, Suchtpatienten). Die Studie setzte sich auch mit den gesamtschweizerischen Tendenzen auseinander und zeigte auf, dass die Anzahl Eintritte in psychiatrische Kliniken innerhalb der letzten acht Jahre um mehr als das Doppelte zugenommen hatte, was einer durchschnittlichen jährlichen Zuwachsrate der Klinikeintritte von zehn Prozent entspricht.

Die nachfolgende Tabelle mit der Bettenbelegung in der stationären Abteilung der Psychiatrie Obwalden/Nidwalden zeigt, dass die 17 Betten von Anfang an sehr gut ausgelastet waren und in den Jahren 2000 und 2004 Reservebetten notwendig waren.

Psychiatrie stationär mit 17 Betten	1996 1)	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004
Bettenbelegung in Prozent		97,3 2)	98,7	91	100,8	91,1	93,6	94,7	101,1
Pflegetage	1 378	6 037	6 124	5 646	6 270	5 653	5 809	5 876	6 249
Patienten	40	177	188	207	189	181	194	223	228

1) Betrieb ab August 1996 mit vorerst 10, ab Dezember Vollbetrieb mit 17 Betten

2) Belegung ab 7. August 1996 berechnet

Die im Rahmen des Projekts durchgeführte Analyse der ausserkantonalen Hospitalisationen und der Nichtaufnahmen wegen Vollbelegung der Psychiatrie Obwalden/Nidwalden weist für die Jahre 2000 bis 2003 einen Bettenbedarf von 22 bis 26 psychiatrischen Akutbetten nach. Angesichts des langjährigen Bettenmangels und der Verfügbarkeit von ambulanten Behandlungen in der gleichen Institution ist nicht zu erwarten, dass in der Psychiatrie Obwalden/Nidwalden eine zusätzliche Verlagerung von stationären zu ambulanten Behandlungen möglich ist, wie dies dem Trend im Gesundheitswesen entspricht. Der Bedarf an psychiatrischen Akutbetten für die Region Obwalden und Nidwalden dürfte gemäss Bericht III für den Zeitraum von 2005 bis 2010 im Bereich von 25 Betten liegen. Die Langzeithospitalisationen sind in dieser Bedarfsberechnung nicht berücksichtigt, da man für die Hospitalisation von Langzeitpatienten wie bisher auch in Zukunft mit ausserkantonalen Kliniken (z.B. Privatklinik Meiringen, Psychiatrische Klinik Oberwil) oder Wohnheimen zusammenarbeiten wird. Die Kantone Obwalden und Nidwalden haben seit Jahren eine Vereinbarung mit der Psychiatrischen Klinik Oberwil und der Kanton Obwalden ergänzend dazu auch mit der Privatklinik Meiringen eine Vereinbarung abgeschlossen.

Im Rahmen der Prüfung einer Erweiterung der Psychiatrie Obwalden/Nidwalden von heute 17 auf 25 stationäre Betten wurde als Alternative auch eine weitergehende Zusammenarbeit mit Oberwil und Meiringen abgeklärt. So wurde mit beiden Kliniken geprüft, ob sie grundsätzlich bereit und in der Lage wären, das gesamte stationäre Angebot oder den Mehrbedarf der psychiatrischen Versorgung für die beiden Kantone abzudecken und zu welchen Konditionen. Die Gespräche haben gezeigt, dass beide Kliniken grundsätzlich bereit und in der Lage wären, den Mehrbedarf an stationärer psychiatrischer Versorgung für die Bevölkerung der Kantone Obwalden und Nidwalden abzudecken. Auf der Kostenseite hat sich aber gleichzeitig gezeigt, dass auch unter Berücksichtigung des Investitionsbedarfs von 0,7 Millionen Franken für die Erweiterung um acht Betten das Angebot der Psychiatrie am Kantonsspital Obwalden günstiger ist als die Angebote von Meiringen und Oberwil. Hinzu kommt, dass in Meiringen und Oberwil auch künftige Anpassungen bzw. Erhöhungen der Kosten nicht auszuschliessen wären. Gleichzeitig hat die Erweiterung der stationären Psychiatrie Obwalden/Nidwalden am Standort Sarnen den grossen Vorteil, dass damit für möglichst viele Patientinnen und Patienten eine wohnortnahe

psychiatrische Grundversorgung angeboten werden kann. Es besteht die Möglichkeit, die Patientinnen und Patienten nach einer stationären Behandlung in der tagesklinischen Station oder ambulant weiter zu behandeln und die Behandlungskette auf diese Weise optimal sicherzustellen. Die beiden Regierungen von Obwalden und Nidwalden haben sich daher im Rahmen von Grundsatzentscheiden im August 2005 (Obwalden: Regierungsratsbeschluss vom 31. August 2005 [Nr.79]; Nidwalden: Regierungsratsbeschluss vom 30. August 2005 [Nr. 577]) für eine Erweiterung der Psychiatrie Obwalden/Nidwalden am Standort Sarnen ausgesprochen.

### **3. Finanzierung**

#### **3.1 Investition**

Für die Erweiterung der stationären Psychiatrie um acht Betten sind Investitionen in der Höhe von 0,7 Millionen Franken notwendig. Der Umbau soll im Jahr 2006 realisiert werden.

Gemäss Art. 16 des Gesundheitsgesetzes vom 20. Oktober 1991 (GDB 810.1; Fassung gemäss Nachtrag vom 22. September 2005) ist am Kantonsspital Obwalden eine Psychiatrieabteilung zu führen. Der Kantonsrat hat an seiner Sitzung vom 1./2. Dezember 2005 im Rahmen der Erteilung des Leistungsauftrags und Globalkredits 2006 für das Kantonsspital von der Investition von 0,7 Millionen Franken für die Erweiterung der stationären Psychiatrie am Kantonsspital um acht Betten zustimmend Kenntnis genommen. An der gleichen Sitzung wurde auch der Voranschlag 2006 genehmigt, welcher den Betrag von 0,7 Millionen Franken als Investition enthält (Kto. 6172.503.00). Die Erweiterung der Psychiatrie soll im vorgesehenen Rahmen realisiert werden. Dem notwendigen Kredit von 0,7 Millionen Franken hat der Kantonsrat mit 49 zu 0 Stimmen am 1. Dezember 2005 im Zusammenhang mit der Beschlussfassung über den Leistungsauftrag des Kantonsspitals und den Globalkredit 2006 zugestimmt.

#### **3.2 Betriebskosten**

Die Erweiterung der stationären Psychiatrie am Standort Sarnen hat für den Kanton Obwalden keine Erhöhung des Globalkredits an das Kantonsspital Obwalden zur Folge. Die Fixkosten, welche für den Betrieb der Psychiatrie mit 17 Betten notwendig sind, werden bei einem Betrieb der Psychiatrie mit 25 Betten nicht wesentlich höher. Beim Betrieb mit 25 Betten können die Fixkosten auf eine höhere Anzahl Pflage tage umgelagert werden, was zu einem günstigeren Tagespreis führt. Die variablen Kosten von rund 0,5 Millionen Franken (u.a. für den erhöhten Personalbedarf von plus 4,3 Stellen) können durch Mehrerträge aus den Tagestaxen, welche von den Krankenversicherern bezahlt werden, kompensiert werden. Bei einer Bettenbelegung von minimal 80 Prozent ergeben sich aus den acht zusätzlichen Betten rund 2 300 Pflage tage bei einer Tagestaxe auf der allgemeinen Abteilung von derzeit Fr. 227.– mit einem Mehrertrag von rund Fr. 520 000.–.

Insgesamt kann somit davon ausgegangen werden, dass mit der Erweiterung der Psychiatrie, bei einer Bettenbelegung von 80 Prozent die durchschnittlichen Kosten pro Tag nicht ansteigen, sondern allenfalls sogar sinken werden. Die Annahme einer Bettenauslastung von 80 Prozent ist auf dem Hintergrund der bisherigen Bettenauslastung und der Tatsache, dass immer wieder Patientinnen und Patienten wegen Vollbelegung abgewiesen werden mussten, realistisch.

#### **3.3 Finanzierung**

Gemäss dem seit 1. Januar 2006 geltenden Art. 27 Abs. 3 des Staatsverwaltungsgesetzes vom 8. Juni 1997 weist der Regierungsrat auf die wirtschaftlichen und finanziellen Folgen hin und legt die Art der Finanzierung fest.

Sowohl die erwarteten Folgekosten des Betriebs als auch der Investitionen sind bereits im Integrierten Aufgaben- und Finanzplan der Jahre 2006 bis 2009 (IAFP) enthalten. Die Finanzierung soll entsprechend dem IAFP über den Globalbeitrag an das Kantonsspital (Betriebskosten) bzw. über die ordentliche Staatsrechnung (Investition) erfolgen.

#### **4. Vereinbarung über die Behandlung von Patientinnen und Patienten aus dem Kanton Nidwalden in der psychiatrischen Abteilung am Kantonsspital Obwalden**

Seit dem 1. Juli 1996 wird am Kantonsspital Obwalden für die Bevölkerung aus Obwalden und Nidwalden eine Psychiatrieabteilung geführt. Sie umfasst eine wohnortsnahe psychiatrische Behandlung sowohl stationär, tagesklinisch als auch ambulant. Die Erweiterung der Psychiatrie am Standort Sarnen soll daher weiterhin in Übereinstimmung und Koordination mit dem Kanton Nidwalden erfolgen.

Die Aufnahme und Behandlung von Patientinnen und Patienten aus dem Kanton Nidwalden sowie die Beteiligung des Kantons Nidwalden an den Betriebskosten ist in der Vereinbarung vom 16. November 1993 (GDB 833.111) über die Aufnahme und Behandlung von Patientinnen und Patienten aus dem Kanton Nidwalden in der psychiatrischen Abteilung am Kantonsspital Obwalden geregelt. Die Vereinbarung wurde vom Kantonsrat Obwalden am 17. Dezember 1993 (GDB 833.11) und vom Landrat Nidwalden am 2. Februar 1994 genehmigt.

Die Erweiterung der stationären Psychiatrie auf 25 Betten macht eine Anpassung dieser Vereinbarung notwendig. Es bietet sich damit die Gelegenheit, die Vereinbarung total zu revidieren und den veränderten Verhältnissen anzupassen. Die bisherige Vereinbarung soll daher durch eine neue Vereinbarung ersetzt werden.

Die Vereinbarung soll wie bisher die Aufnahme und Behandlung von Patientinnen und Patienten aus dem Kanton Nidwalden sowie die Finanzierung der ungedeckten Kosten regeln.

Anders als in der bisherigen Vereinbarung soll auf die Einsetzung einer Betriebskommission künftig verzichtet werden. Diese bestand gemäss Art. 6 aus dem Präsidenten und je zwei Vertretern der Kantone Obwalden und Nidwalden. Aufgabe der Betriebskommission war es, die Vereinbarung zu vollziehen (z.B. durch die Überwachung der medizinischen, ökonomischen und organisatorischen Führung, die Unterbreitung des Voranschlags, der Jahresrechnung und des Jahresberichts an die Spitalkommission, die Antragstellung für Investitionen und Anschaffungen sowie den Stellenplan oder den Erlass von Pflichtenheften). Auf Grund der Zusammensetzung der Betriebskommission wurde auf diese Weise die Mitsprache des Kantons Nidwalden bezüglich Führung, Leistungsangebot und Weiterentwicklung der Psychiatrie sichergestellt.

Die Wahrung der Interessen des Kantons Nidwalden soll neu nicht mehr im Rahmen einer Betriebskommission, sondern direkt durch die zuständige Gesundheits- und Sozialdirektion sichergestellt werden. Die zuständige Direktion des Kantons Nidwalden soll bei der Vorbereitung des Leistungsauftrags für die Abteilung Psychiatrie mitwirken und gemeinsam mit dem zuständigen Departement des Kantons Obwalden im Rahmen des Controlling die Einhaltung des Leistungsauftrags und damit der Qualität und Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringung prüfen. Die Wahrnehmung und Sicherstellung der Interessen des Kantons Nidwalden durch die zuständige Direktion entspricht in dieser Form auch mehr dem neuen Spitalgesetz des Kantons Nidwalden und läuft damit ähnlich wie beim Kantonsspital Nidwalden. Auf die Betriebskommission, wie sie bei Beginn der Zusammenarbeit im Bereich Psychiatrie sicher richtig und notwendig war, kann heute verzichtet werden. Die beiden Kantonsspitäler Obwalden und Nidwalden arbeiten heute in verschiedenen medizinischen Bereichen sehr eng, partnerschaftlich und erfolgreich zusammen.

#### **5. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln der neuen Vereinbarung**

##### **Art. 1 Geltungsbereich**

Wie bisher regelt die Vereinbarung die Aufnahme und Behandlung von Patientinnen und Patienten aus dem Kanton Nidwalden und die finanzielle Beteiligung des Kantons Nidwalden an den Betriebs- und Investitionskosten, soweit diese nicht durch Erträge gedeckt sind (bisher Art. 2). Auf die Festlegung von Bettenzahlen für die stationäre Psychiatrie soll in der neuen Vereinbarung verzichtet werden.

## **Art. 2 Grundsatz**

Gemäss Art. 16 des Gesundheitsgesetzes wird am Kantonsspital Obwalden in Sarnen eine Abteilung für Psychiatrie geführt. Die psychiatrische Abteilung nimmt Patientinnen und Patienten mit psychischen Krankheiten zur Abklärung und Behandlung auf. Im Sinne einer wohnortsnahen psychiatrischen Grundversorgung für die Bevölkerung werden sowohl stationäre als auch tagesklinische und ambulante Behandlungen angeboten.

Die psychiatrische Abteilung am Kantonsspital Obwalden stellt auch die Grundversorgung für die Bevölkerung des Kantons Nidwalden sicher. Die zuständigen Instanzen im Kanton Nidwalden weisen ihre Patientinnen und Patienten daher grundsätzlich in die psychiatrische Abteilung des Kantonsspitals Obwalden ein.

Damit für die Bevölkerung der Kantone Obwalden und Nidwalden eine gute und vernetzte psychiatrische Grundversorgung sichergestellt werden kann, ist es wichtig, dass die psychiatrische Abteilung auch mit den Kliniken und Institutionen für psychisch Kranke der Nachbarkantone (z.B. Psychiatrische Klinik Oberwil, Privatklinik Meiringen, Hilfsverein für Psychischkranke) und dem Kantonsspital Nidwalden zusammen arbeitet. Die Zusammenarbeit mit andern Institutionen und Einrichtungen, Hausärzten und Spitex ist für die Psychiatrie auch im Leistungsauftrag an das Kantonsspital festgehalten.

Die Formulierung dieser Bestimmung entspricht weitgehend den bisherigen Art. 1 und 4.

## **Art. 3 Patientenaufnahme**

Patientinnen und Patienten aus dem Kanton Nidwalden sind den Patientinnen und Patienten aus dem Kanton Obwalden gleichgestellt. Die Aufnahme von Patientinnen und Patienten aus den übrigen Kantonen soll bei vorhandenem Platzangebot nicht ausgeschlossen werden. Diesen gegenüber haben die Patientinnen und Patienten aus Obwalden und Nidwalden Vorrang.

Die Formulierung dieser Bestimmung entspricht den bisherigen Art. 3 und 5. Auf die Formulierung, dass die beiden Vereinbarungskantone eine optimale Bettenauslastung anstreben, kann verzichtet werden. Es ist Aufgabe der Spitalführung, die Betten möglichst optimal auszulasten und dabei die Bedürfnisse der beiden Kantone zu berücksichtigen.

## **Art. 4 Leistungsauftrag und Budget**

Gemäss Art. 7 Abs. 1 Bst. a und b des Gesundheitsgesetzes erteilt der Kantonsrat Obwalden auf Antrag des Regierungsrats den Leistungsauftrag und Globalkredit an das Kantonsspital. Mit dem Leistungsauftrag wird festgelegt, welches medizinische Angebot das Kantonsspital im Bereich Psychiatrie stationär, tagesklinisch und ambulant anzubieten hat. Der geltende Leistungsauftrag umfasst z.B. psychiatrische-psychotherapeutische Abklärung, Behandlung und Betreuung einschliesslich Milieuthherapie, Pharmakotherapie, Psychotherapie inkl. Familientherapie, Sozialpsychiatrie, Ergotherapie, Bewegungstherapie, Arbeitsagogik, Gestaltungsatelier, Musiktherapie, Sozialberatung.

Da die psychiatrische Abteilung des Kantonsspitals Obwalden auch die psychiatrische Grundversorgung für die Bevölkerung des Kantons Nidwalden sicherstellt, soll die zuständige Direktion des Kantons Nidwalden bei der Vorbereitung des Leistungsauftrags, bei Änderungen des Leistungsauftrags und der Beurteilung des Budgets für die Psychiatrie mitwirken können. Die Weiterentwicklung der Psychiatrie und das Leistungsangebot sollen im Interesse beider Kantone erfolgen.

Die neue Regelung über die Mitwirkung der zuständigen Direktion des Kantons Nidwalden bei Änderungen des Leistungsauftrags und der Festlegung des Budgets sowie die neuen Bestimmungen betreffend das Controlling (nachfolgend Art. 5) ersetzen die bisherigen Vollzugsaufgaben der Betriebskommission (bisher Art. 6) und die der Zustimmungsvorbehalt betreffend baulichen Massnahmen, welche sich auf die Betriebsrechnung auswirken (bisher Art. 11).

## **Art. 5 Controlling**

Die beiden zuständigen Direktionen bzw. Departemente haben die Einhaltung des Leistungsauftrags sowie die Qualität und Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringung in Bezug

auf die psychiatrische Abteilung gemeinsam zu überwachen. Das Kantonsspital hat die für das Controlling notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

### **Art. 6 Rechnungsprüfung**

Die Rechnungsprüfung des Kantonsspitals erfolgt nicht mehr durch die Finanzkontrolle selbst, sondern durch eine externe Revisionsstelle, die gemäss Art. 8 Bst. h des Gesundheitsgesetzes vom Regierungsrat gewählt wird. Im Rahmen der Gesamtrevision prüft die Revisionsstelle auch die Rechnung der psychiatrischen Abteilung. In Bezug auf diese Rechnung wird der Finanzkontrolle des Kantons Nidwalden Einsicht gewährt. Das Recht auf Einsicht der Finanzkontrolle des Kantons Nidwalden entspricht der bisherigen Regelung von Art. 7. Für die Finanzkontrolle des Kantons Obwalden ist dieses Einsichtsrecht nach Art. 52 der Finanzhaushaltsverordnung (GDB 610.11) gewährt.

### **Art. 7 Tarife**

Für Obwaldner und Nidwaldner Patientinnen und Patienten gelten die gleichen Tarife. Patientinnen und Patienten aus Drittkantonen und aus dem Ausland haben mindestens kostendeckende Tarife zu bezahlen. Die Tarife werden von der Aufsichtskommission des Kantonsspitals Obwalden festgelegt und gemäss Krankenversicherungsgesetz und Gesundheitsgesetz vom Regierungsrat Obwalden genehmigt.

Anstelle des bisher verwendeten Begriffs Taxen wird analog der Begrifflichkeit im Krankenversicherungsgesetz der Begriff Tarife verwendet. Die Regelung entspricht ansonsten dem bisherigen Art. 8.

### **Art. 8 Kostentragung**

#### **a. Grundsatz**

Absatz 1

Der Kanton Nidwalden verpflichtet sich grundsätzlich, dem Kanton Obwalden jährliche Beiträge an die psychiatrische Abteilung zu leisten (Abs. 1). Diese Beiträge basieren auf den Nettobetriebskosten.

Absätze 2 und 3

Die Nettobetriebskosten (Kosten abzüglich Erträge, insbesondere durch Leistungen der Versicherer) des stationären, tagesklinischen und ambulanten Bereichs werden gemäss Kostenrechnung auf die Anzahl stationäre Pflge tage, Anzahl Aufenthaltstage tagesklinisch und Anzahl ambulante Konsultationen verteilt, was den jeweiligen Kostensatz ergibt.

Die Kantone Obwalden und Nidwalden übernehmen als Beitrag an die Psychiatrie die Kosten je Pflge tag, Aufenthaltstag bzw. Konsultation multipliziert mit der effektiv beanspruchten Anzahl dieser Bezugsgrössen.

Berechnungsbeispiel auf der Basis der Betriebsrechnung 2004:

	Stationär	tagesklinisch	ambulant
Nettobetriebskosten in Fr.	1 003 672	686 811	90 259
Durchschnittliche Auslastung <sup>1</sup>	101 Prozent	79 Prozent <sup>2</sup>	
Total Pfl egetage, Aufenthaltstage, Konsultationen <sup>3</sup>	5 606	2 246	2 974
Anteil Obwalden	(60.7 Prozent) 3 405	(66.0 Prozent) 1 482	(77.4 Prozent) 2 302
Anteil Nidwalden	(39.3 Prozent) 2 201	(34.0 Prozent) 746	(22.6 Prozent) 672
Kosten pro Pfl egetag, Aufenthaltstag, Konsultation in Fr.	179.03	305.79	30.35
Beitrag Obwalden in Fr.	609 633	453 185	69 864
Beitrag Nidwalden in Fr.	394 039	233 626	20 395

<sup>1</sup> Gesamte durchschnittliche Auslastung durch Patientinnen und Patienten aus Obwalden und Nidwalden sowie andern Kantonen.

<sup>2</sup> Auslastung bei 200 Betriebstagen.

<sup>3</sup> Die Pfl egetage von Patientinnen und Patienten aus andern Kantonen werden für die Berechnung ausgeschlossen. Diese Pfl egetage werden kostendeckend abgerechnet.

Die beiden Vereinbarungskantone beteiligen sich entsprechend der Inanspruchnahme der Leistungen an den Nettobetriebskosten der Psychiatrie. Je besser die Auslastung der Psychiatrie ist, desto tiefer sind die Nettobetriebskosten pro Pfl egetag, Aufenthaltstag oder Konsultation. Bei einer tiefen Auslastung werden die Kosten pro Tag oder Konsultation immer höher.

#### Absatz 4

Für den stationären Bereich wird zum Schutz beider Kantone in Art. 8 Abs. 4 wie bisher gewissermassen eine „Auffangnorm“ festgelegt. Die Auffangnorm kommt aber nur zur Anwendung, wenn die Bettenauslastung weniger als 85 Prozent beträgt. Es soll das Kostenrisiko bei einer tiefen Bettenbelegung im stationären Bereich und damit hohen Kosten pro Pfl egetag bis zu einer gewissen Höhe auf beide Vereinbarungskantone verteilt werden. Unabhängig von den beanspruchten Leistungen übernehmen die beiden Vereinbarungskantone mindestens je 35 Prozent der Nettobetriebskosten der stationären psychiatrischen Abteilung, sofern die durchschnittliche Bettenbelegung unter 85 Prozent liegt. Nachfolgendes Berechnungsbeispiel zeigt, wie die Kostenübernahme sich verändert, wenn die Auffangnorm auf Grund einer Bettenbelegung unter 85 Prozent zur Anwendung kommt.

Für das Berechnungsbeispiel wird von folgenden Annahmen ausgegangen:

Nettobetriebskosten stationäre Psychiatrie: Fr. 1 500 000.– bei 25 Betten

Durchschnittliche Auslastung der 25 Betten: 70 Prozent

Anteil Obwalden an den Pfl egetagen: 70 Prozent

Anteil Nidwalden an den Pfl egetagen: 30 Prozent

	<b>stationär</b>
Nettobetriebskosten in Fr.	1 500 000
Durchschnittliche Auslastung	<b>70 Prozent</b>
Total Pflegetage	6 387
Anteil Obwalden	(70 Prozent) 4 471
Anteil Nidwalden	<b>(30 Prozent) 1 916</b>
Kosten pro Pflegetag, Aufenthaltstag in Fr.	234.85
<b>a. Abrechnung gemäss beanspruchten Leistungen:</b>	
Beitrag Obwalden in Fr. gemäss beanspruchter Leistung	1 050 014
Beitrag Nidwalden in Fr. gemäss beanspruchter Leistung	449 972
<b>b. Abrechnung gemäss Auffangnorm:</b>	
Mindestbeitrag Obwalden und Nidwalden gemäss Auffangnorm in Fr., je mind. 35 Prozent der Nettobetriebskosten	525 000
Beitrag Obwalden in Fr.	<b>975 000</b>
Beitrag Nidwalden in Fr.	<b>525 000</b>

Die „Auffangnorm“ für den stationären Bereich ist nicht neu. Bereits gemäss Art. 9 Abs. 3 der bisherigen Vereinbarung haben sich die beiden Vereinbarungskantone verpflichtet, als Minimum die Beiträge für mindestens je 2 172 Pflegetage (8,5 Betten bei einer Belegung von 70 Prozent) zu übernehmen, wenn die gesamte durchschnittliche Bettenbelegung weniger als 85 Prozent betragen würde. Diese Bestimmung musste jedoch nie angewendet werden, da die durchschnittliche Bettenbelegung seit Bestehen der Psychiatrie nie unter 85 Prozent lag.

Die „Auffangnorm“ soll weiterhin auf die Nettobetriebskosten des stationären Bereichs beschränkt bleiben. Der stationäre Sektor ist Gegenstand der kantonalen Spitalplanungen, die gewissermassen als mengenmässige Vorgabe für die Spitalführung gelten. Suboptimale Belegungen sind der Preis für die Versorgungssicherheit, die unter dem Titel „Bereitschaftskosten“ von der öffentlichen Hand als gemeinwirtschaftliche Leistung abgegolten werden.

Für den ambulanten und tagesklinischen Bereich ist keine Auffangnorm notwendig. Hier liegt es an der Spitalführung die nötigen Massnahmen für eine genügende Auslastung zu treffen. Die beiden Vereinbarungskantone machen bezüglich ambulanten und tagesklinischen Leistungen keine mengenmässigen Vorgaben. Die Nettobetriebskosten sollen daher von den Vereinbarungskantonen wie bisher nach effektiver Beanspruchung übernommen werden, eine Auffangnorm ist nicht notwendig.

## **Art. 9**

### **b. Nettobetriebskosten**

Bei der Ermittlung der Nettobetriebskosten werden die Bestimmungen des bisherigen Art. 10 der geltenden Praxis angepasst.

Bei der Ermittlung des Nettobetriebsaufwands werden nur noch der Personal- und Sachaufwand gemäss Kostenrechnung (Bst. a) sowie die Einnahmen der psychiatrischen Abteilung (Bst. b) berücksichtigt.

Wie bisher wird beim Nettobetriebsaufwand für das Gebäude kein Mietzins berücksichtigt. Beim Start der Zusammenarbeit der Kantone Obwalden und Nidwalden im Bereich Psychiatrie hat der Kanton Obwalden gemäss Art. 10 Bst. b der bisherigen Vereinbarung das bestehende Gebäude (damals Pflege- und Altersheim) als Vorausleistung und Abgeltung des Standortvorteils eingebracht. Für das bestehende Gebäude wurden bei der Ermittlung der Nettobetriebskosten keine Kosten für Verzinsung und Amortisation und auch kein Mietzins eingerechnet.

Gemäss Art. 10 Bst. b und c der bisherigen Vereinbarung wurde bei der Ermittlung des Nettobetriebsaufwands der Zinsaufwand für die Kosten der damaligen Sanierung und

Umnutzung des Pflege- und Altersheims sowie der Abschreibungsaufwand berücksichtigt. Diese Bestimmung wurde jedoch nicht so umgesetzt und stattdessen der Zins- und Abschreibungsaufwand getrennt von der Betriebsrechnung direkt zwischen den beiden Vereinbarungskantonen abgerechnet. Dieses Vorgehen hat sich bewährt und soll einerseits für die Restkosten der damaligen Sanierung und Umnutzung als auch Verzinsung und Abschreibung der bevorstehenden Erweiterung Anwendung finden, vgl. dazu die Ausführungen zu Art. 10.

## **Art. 10**

### **c. Investitionen**

Die Verzinsung und Abschreibung der Kosten der damaligen Sanierung und Umnutzung des Pflege- und Altersheims in der Höhe von zwei Millionen Franken gemäss bisherigem Art. 10 Bst. b ist noch nicht abgeschlossen. Dem Kanton Nidwalden werden als anteilige Kosten für die Sanierung und Umnutzung des Gebäudes mit separater Rechnung jährlich die Abschreibungen und Zinsen durch die Finanzverwaltung Obwalden verrechnet.

Wie damals werden die Kosten der im 2006 genehmigten Sanierung und Erweiterung der Psychiatrie (Budgetbasis Fr. 700 000.–) vom Kanton Obwalden vorfinanziert. Die anteiligen Abschreibungen und Zinsen sollen dem Kanton Nidwalden durch die Finanzverwaltung Obwalden ebenfalls mit separater Abrechnung jährlich verrechnet werden. Der lineare Abschreibungssatz beträgt neu zehn Prozent der Investitionssumme, damit die Abschreibungsdauer mit der Laufzeit der erneuerten Vereinbarung übereinstimmt.

Für die Verzinsung der Beträge gilt der jeweilige Zinssatz der Darlehen, die der Kanton Obwalden zur Finanzierung aufnimmt.

## **Art. 11 Beitragspflicht und Fälligkeit**

Für die Beitragspflicht und Fälligkeit werden die bisherigen Bestimmungen gemäss Art. 12 übernommen.

## **Art. 12 Verwaltung**

Die Patientenverwaltung sowie die Rechnungsführung erfolgen wie bisher durch die Administration des Kantonsspitals Obwalden (bisher Art. 13 Abs. 1).

Auf die bisherige Regelung gemäss Art. 13 Abs. 2 kann verzichtet werden. Das Finanz- und Rechnungswesen der psychiatrischen Abteilung wird gleich geführt wie für das gesamte Kantonsspital Obwalden. Es sind in dieser Vereinbarung dazu keine besonderen Vorschriften notwendig.

## **Art. 13 Aufhebung bisherigen Rechts**

Die bisherige Vereinbarung kann aufgehoben werden. Sie wird durch die neue Vereinbarung ersetzt. Mit der Aufhebung der bisherigen Vereinbarung fällt auch der Beitrittsbeschluss des Kantonsrats vom 17. Dezember 1993 dahin, auch wenn damit damals eine Änderung der Spitalverordnung verbunden war. Diese Änderung ist erfolgt. Zur formellen Bereinigung der Gesetzessammlung ist der Kantonsratsbeschluss auch noch aufzuheben.

## **Art. 14 Vereinbarungsdauer und Kündigung**

Die Erweiterung der stationären Psychiatrie auf 25 Betten ist für den Kanton Obwalden mit Investitionen in der Höhe von 0,7 Millionen Franken verbunden. Diese Investition wird getätigt im Hinblick darauf, dass die beiden Vereinbarungskantone auch in Zukunft die psychiatrische Grundversorgung für ihre Bevölkerung gemeinsam erbringen wollen. In diesem Sinne wird die neue Vereinbarung wieder auf die Dauer von zehn Jahren abgeschlossen. Die Kündigungsfrist wird gleich geregelt wie bereits bisher in Art. 16.

## **Art. 15 Inkrafttreten**

Die Vereinbarung unterliegt in beiden Vereinbarungskantonen der Genehmigung bzw. Zustimmung durch die Parlamente.

Gemäss Art. 70 Ziff. 13 der Kantonsverfassung ist der Kantonsrat unter Vorbehalt des Finanzreferendums zuständig für den Entscheid über den Beitritt zu interkantonalen Vereinbarungen. Das Finanzreferendum kommt bei vorliegendem Geschäft nicht zum Tragen, da gemäss Art. 70 Abs. 5 bzw. Art. 59 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung der Kantonsrat für einmalige Ausgaben unter einer Million Franken abschliessend zuständig ist.

Die Vereinbarung soll auf den 1. Juli 2006 in Kraft treten.

## **6. Antrag**

Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir Ihnen, Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, der Vereinbarung über die Aufnahme und Behandlung von Patientinnen und Patienten aus dem Kanton Nidwalden in der psychiatrischen Abteilung am Kantonsspital Obwalden zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrats

Landammann: Hans Matter

Landschreiber: Urs Wallimann

Beilagen:

- Vereinbarung vom 7. März 2006
- Vorlage Kantonsratsbeschluss